

Informationen über die Weiterbearbeitung der Beschwerde mit dem Aktenzeichen CHAP(2015)1071

Bei der Europäischen Kommission sind zahlreiche Beschwerden eingegangen zur möglichen Unvereinbarkeit der Arbeitsbedingungen ehrenamtlicher Richter (auch ehrenamtlicher stellvertretender Staatsanwälte) in Italien mit verschiedenen Bestimmungen des EU-Arbeitsrechts.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2015) 1071 im zentralen Beschwerderegister erfasst.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei ihren Dienststellen eingegangen sind, hat die Kommission beschlossen, die gesamte Kommunikation mit den Beschwerdeführern auf der eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite zu veröffentlichen, um rasch zu reagieren und nicht nur die Betroffenen, sondern auch die möglicherweise an der aufgeworfenen Thematik interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Die Kommission leitete auf diese Beschwerden hin eine Untersuchung zur Vereinbarkeit des italienischen Rechts mit den Bestimmungen der Arbeitszeitrichtlinie und der Richtlinie über befristete Arbeitsverträge ein. Mit der vorliegenden Bekanntmachung möchten wir die Beschwerdeführer und die interessierte Öffentlichkeit über die jüngsten Entwicklungen in dem Fall informieren.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-658/18 UX¹ betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Giudice di pace di Bologna (Friedensrichter Bologna, Italien), bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass ehrenamtliche Richter/Friedensrichter [*giudici di pace*] als „Arbeitnehmer“ im Sinne des EU-Arbeitsrechts anzusehen sind. Die Kommission prüft derzeit das Urteil UX und seine Relevanz für andere Kategorien der ehrenamtlichen Gerichtsbarkeit [*magistratura onoraria*] im italienischen Rechtssystem.

Die Kommission wird die Beschwerdeführer auf dieser Website über die Weiterbehandlung ihrer Beschwerden auf dem Laufenden halten.

¹ EuGH, C-658/18, *UX gegen Governo della Repubblica italiana*, ECLI:EU:C:2020:572.